

VEREINSSATZUNG

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen KlinikClowns Bayern e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer: VR 120669 eingetragen und vom Finanzamt Landshut als besonders förderungswürdig als gemeinnütziger Verein anerkannt .
Der Verein hat seinen Sitz in Freising.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der *öffentlichen Gesundheitspflege* insbesondere die Förderung der Betreuung und Therapie kranker Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Einsätze als Clowns, Erzähler, Zauberer in Krankenhäusern und Gesundheitszentren.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen haben als ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung eine natürliche Person namentlich zu bestimmen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Die Aufnahmeerklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, sowie jedes Mitglied, das aktiv den Vereinszweck verfolgt, bzw. in der Vergangenheit verfolgt hat.

Passives Mitglied ist jedes Mitglied, das kein aktives Mitglied ist.

In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitglieds;
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahrs.
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands:
 - a) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen in Verzug ist.

§7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der gesamte Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr, im 2. Quartal, möglichst mittels Lastschrift oder Überweisung, erhoben. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds erlischt seine Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Jahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen, so haben ehrenamtlich tätige Personen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Darüber hinaus kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie gegebenenfalls weiteres Hilfspersonal anstellen. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn ein Mitglied stellt einen Antrag auf geheime Wahl. Als erweiterter Vorstand werden 2 Beisitzer in beratender, nicht stimmberechtigter Funktion von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Sorgfaltspflicht über die Erhaltung des Vereinszwecks.

Darüber hinaus trifft der Vorstand diejenigen Entscheidungen, die ihm satzungsgemäß im Einzelnen übertragen sind.

Die Versammlungen des Vorstands werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Vorstand kann je nach Thema interne oder externe Berater hinzuziehen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amte aus, so kann ein Ersatz für ihn bestellt werden, welcher bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amte ist.

Eilbedürftige Entscheidungen können ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich zu einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich per Brief oder Email äußern konnten.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. (§ 31a BGB)

§10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands und der Beisitzer
- d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt werden oder wenn der Vorstand oder 2 der Mitglieder des Vereinsausschusses sie für unerlässlich halten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter, d.h. aktiver Mitglieder erschienen ist. Im Falle einer ungenügenden Beteiligung ist eine neue Mitgliederversammlung binnen 7 Tagen mit derselben Tagesordnung einzuberufen: diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.

Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Hybrid- und Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen. Die Mitglieder erhalten einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.

Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Wahlen zum Vorstand können nicht per Online-Versammlung beschlossen beziehungsweise durchgeführt werden.

Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges

ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen (z.B. zu Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) entsprechend.

Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Gremien als der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Online-Versammlung gelten entsprechend.

§11

Beschlussfassung und Beurkundung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) gefasst. übersteigt jedoch die Zahl der Enthaltungen die der Ja-Stimmen oder bei Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lachen Schenken-KlinikClowns, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie des Wohlfahrtswesens zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 07.10.2023 von der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.



Elisabeth Makepeace-Vondrak
1.Vorsitzende KlinikClowns Bayern e.V.

